



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Herr Bundesrat Johann Schneider-Ammann
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Bern, 29. Juni 2011

Zuständig: Beat Rööfli
Sekretariat: Déborah Gisin-Perrin
Dokument: Stellungnahme Kartellgesetz Mo. Schweiger

Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung der Motion Schweiger (07.3856)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 31. März 2010 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Problematik der Wettbewerbsbeschränkungen betrifft den Agrarsektor direkt, umso mehr, als sich derselbe durch eine Marktstruktur auszeichnet, in der tausende von Produzenten nur einigen wenigen Verarbeitungsbetrieben gegenüberstehen. Diese Struktur zwingt den Agrarsektor, Produzentenorganisationen zu bilden und Branchenvereinbarungen zu treffen. Ausserdem werden die Märkte bei Produktionsmitteln von multinationalen Konzernen beherrscht. Aufgrund der genannten Besonderheiten ist es deshalb wichtig, Regeln aufzustellen, die einen funktionierenden Wettbewerb ermöglichen, es der Produktion aber auch erlauben, sich so zu organisieren, um gegenüber der Konzentration im Agrar- und Lebensmittelsektor eine glaubwürdige Partnerin zu bleiben. In diesem Sinne unterstützt der SBV die Praxis, dass nicht a priori alle Arten von vertikalen Vereinbarungen abzulehnen sind, sondern von Fall zu Fall je nach Auswirkung zu beurteilen sind. Der SBV befürwortet Vereinbarungen, welche die Effizienz verbessern oder gar die Konkurrenz fördern, und zugleich die Marktabschottung bekämpfen.

Grundsätzlich ist der SBV gegen eine Sanktionsmilderung bei Nachweis eines hochwertigen Compliance-Programms wie auch gegen die Abschiebung der Verantwortung von den Unternehmen auf die Angestellten. Das geltende Kartellgesetz würde dadurch geschwächt und die Verfahren unnötig verkompliziert, wie dies der erläuternde Bericht bestätigt.

Sollte aber eine Anpassung gemäss Motion Schweizer unumgänglich sein, plädieren wir dafür, dass die Sanktionierung nur moderat gemildert wird. Eine Sanktionsbefreiung von aufgrund von Compliance-Programmen lehnen wir entschieden ab. Bei der Sanktionierung von natürlichen Personen sind verwaltungsrechtliche Massnahmen gegenüber strafrechtlichen Massnahmen vorzuziehen.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 49a Sanktionsminderung bei Compliance-Programmen

Die Motion Schweiger verlangt, dass Unternehmen, welche ein hohen Anforderungen genügendes Programm zur Beachtung der kartellgesetzlichen Regelungen betreiben, nur mehr mit einer reduzierten Verwaltungssanktion belegt werden können.

Die direkte Sanktionierung von Kartellrechtsverletzungen gemäss Art. 49 ist erst seit 2004 in Kraft und es gibt erst einzelne Erfahrungswerte. Eine Änderung ist deshalb zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht, schafft Rechtsunsicherheit und Mehraufwand für die Unternehmen.

Der erläuternde Bericht wie auch die Stellungnahme des Bundes legen überzeugend dar, weshalb die Änderung von Art. 49 weder notwendig noch zweckdienlich ist. Zudem ist eine Sanktionsmilderung im Einzelfall gemäss Art. 3 und 6 der Sanktionsverordnung (SR 251.5) bereits nach der heutigen Regelung möglich. Jedoch können Unternehmen, die trotz Compliance-Programm gegen das Kartellgesetz verstossen, hart bestraft werden, was die angestrebte präventive Wirkung erzeugt.

Der Schweizerische Bauernverband ist insofern der Meinung, dass bei einer Anpassung von Art. 49 sicherzustellen ist, dass die präventive Wirkung erhalten bleibt. Eine zu milde Praxis oder gar eine Sanktionsbefreiung lehnen wir ab. Denn selbst wenn ein Unternehmen, das sich eines Kartellrechtsverstosses schuldig gemacht hat, Vorkehrungen nachweisen kann, waren diese nicht wirksam genug um einen Verstoss zu verhindern. Insofern sollen Unternehmen angemessen sanktioniert werden bzw. durch harte Ahndung dazu gebracht werden, Kartellgesetzverstösse durch eine entsprechende Unternehmenskultur zu verhindern. Zudem werden sich kleine Unternehmen kaum ein aufwendiges Compliance-Programm leisten können, während sich die Grossen damit entlasten können.

Art. 52, 53 Verwaltungsrechtliche vs. strafrechtliche Sanktionen gegen natürliche Personen

Während bei der Sanktionierung von Unternehmen eine Lockerung vorgesehen ist, sollen neu auch natürliche Personen geahndet werden, falls sie aktiv an Kartellabsprachen mit Wettbewerbern beteiligt sind. Die Überlegung dabei ist, dass Kartellrechtsverstösse oft von Mitarbeitern im Nichtwissen der Unternehmen begangen werden. Die Forderung ist insofern nachvollziehbar. Jedoch darf die Verantwortung der Unternehmen keinesfalls auf die Mitarbeiter abgeschoben werden. Weil die Untersuchung neu die verantwortlichen Manager auch persönlich betrifft, ist zudem von einer Erschwerung der Untersuchungshandlungen auszugehen.

Vorgeschlagen werden zwei Sanktions-Optionen: Über das Verwaltungsrecht (Einschränkungen der Berufsausübung, Einzug von Lohnbestandteilen) oder über das Strafrecht (Geld- oder Freiheitsstrafe). Übereinstimmend mit dem erläuternden Bericht kommt der SBV zum Schluss, dass die verwaltungsrechtliche Sanktionierung aus verfahrenstechnischen Gründen vorzuziehen ist. Durch die strafrechtliche Sanktionierung besteht die Gefahr, dass das Verfahren zusätzlich verkompliziert wird. Denn die institutionellen und verfahrensrechtlichen Strukturen eignen sich in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung nicht für die Einführung von Geld- und Freiheitsstrafen gegenüber Angehörigen von Unternehmen, die sich kartellrechtswidrig verhalten.¹ Verglichen mit der Einführung von Strafsanktionen bleibt der Ressourcenbedarf bei Verwaltungssanktionen geringer und die Verfahrensdauer kürzer. Da bei Verwaltungssanktionen keine neuen Behörden hinzutreten, bleiben die Verfahren so einfach und rasch wie möglich. Es ist zudem anzunehmen, dass die Wirkung verwaltungsrechtlicher Sanktionen ausreicht. Sollte nach ersten Erfahrungen festgestellt werden, dass strafrechtliche Sanktionen erforderlich sind um natürliche Personen hinreichend von Vergehen abzuhalten, kann eine Anpassung später immer noch in Erwägung gezogen werden.

¹ EVD 2011: Erläuternder Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG). Teil 2: Umsetzung der Motion Schweiger (07.3856)

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor